



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1850**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 8/1896**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Katrin Gensecke

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Finanzen, den genannten Gesetzesentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 3

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitz

Geszentwurf Landesregierung Drs. 8/1850

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze.

**Art. 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 a Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann für die Weiterleitung der Zuweisungen nach Satz 1 durch Satzung abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aktuellere Belegungszahlen zugrunde legen. In der Satzung sind das Verfahren zur Ermittlung der Belegungszahlen und deren Bekanntmachung zu regeln.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Anpassung von Regelungen im Kinder- und Jugendhilfebereich.

**Artikel 1
Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Das _____ Kinderförderungsgesetz ____ vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Dem § **12a Abs.** 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann **bei der Auszahlung** der Zuweisungen nach Satz 1 durch Satzung abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 aktuellere Belegungszahlen zugrunde legen. In der Satzung sind das Verfahren zur Ermittlung der Belegungszahlen und deren Bekanntmachung zu regeln.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

-
- | | |
|---|---|
| <p>a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „in den Jahren 2020, 2021 und 2022“ durch die Angabe „in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023“ ersetzt“.</p> <p>3. § 13a wird wie folgt geändert:</p> <p>a. In Absatz 1 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.</p> <p>b. In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.</p> <p>4. In § 15a Absatz 1 werden im ersten Satzteil nach der Angabe „(BGBl. I S. 2969)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und im zweiten Satzteil wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.</p> <p>5. In § 22 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.</p> <p>6. In § 23 Absatz 1a Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.</p> | <p>a) unverändert</p> <p>b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in den Jahren 2020, 2021 und 2022“ durch die Wörter „in den Jahren 2020 bis 2023“ ersetzt“.</p> <p>3. § 13a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.</p> <p>4. In § 15a Abs. 1 werden ____ nach der Angabe „(BGBl. I S. 2696)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und ____ wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.</p> <p>5. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.</p> <p>6. In § 23 Abs. 1a Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.</p> |
|---|---|

Art. 2**Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 18 f wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt und in der zweiten Alternative werden die Wörter „für das Schuljahr 2019/2020“ ersetzt durch die Wörter „für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024“.

2. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl I S. 2696)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Angabe „2023“

Artikel 2**Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

§ 18f des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2022 (GVBl. LSA S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2023/2024“ ersetzt___.

b) ___ **Im Satzteil nach Nummer 3** werden die Wörter „für das Schuljahr 2019/2020“ ___ durch die Wörter „für die Schuljahre 2022/**2023** und 2023/2024“ **ersetzt**.

2. **In Absatz 4 Satz 1** ___ werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2696)“ die **Wörter** „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und wird die Angabe „2023“ durch **die Angabe** „2024“ ersetzt.

durch „2024“ ersetzt.

Art. 3

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „7 570 000“ durch die Zahl „8 194 100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „2020“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zu 10 v. H. nach der Fläche des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt. Zu 90 v. H. erfolgen sie entsprechend dem Bevöl-

Artikel 3

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 375), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die **Angabe** „7 570 000“ durch die **Angabe** „8 194 100“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die **Angabe** „2020“ durch die **Angabe** „2024“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 erfolgen zu 10 v. H. nach der Fläche des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt. Zu 90 v. H. erfolgen sie entsprechend dem Bevöl-

kerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und unter 27 Jahren, wobei die Landkreise 70 v. H. und die kreisfreien Städte 30 v. H. der Zuweisungen erhalten. Kreisfreien Städten, die nach § 31 in der Fassung vom 7. Juli 2020 höhere Zuweisungen erhalten hätten, wird der Differenzbetrag erstattet. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf den Bevölkerungsanteil ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf die Fläche ist jeweils der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegen diese Zahlen nicht rechtzeitig vor, sind die Erhebungen des nächst erreichbaren vergangenen Jahres zugrunde zu legen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres.“

2. § 33 wird aufgehoben.

Art. 4
Inkrafttreten

kerungsanteil der im Gebiet des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und unter 27 Jahren, wobei die Landkreise 70 v. H. und die kreisfreien Städte 30 v. H. der Zuweisungen erhalten. Kreisfreien Städten, die nach § 31 in der **am 14. Juli 2020 geltenden Fassung** höhere Zuweisungen erhalten hätten, wird der Differenzbetrag erstattet. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf den Bevölkerungsanteil ist jeweils die veröffentlichte Erhebung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Höhe der Zuweisung je Landkreis oder kreisfreier Stadt in Bezug auf die Fläche ist jeweils der Bericht über die Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegen diese Zahlen nicht rechtzeitig vor, sind die Erhebungen des nächst erreichbaren vergangenen Jahres zugrunde zu legen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält den jeweiligen Anteil der Zuweisungen hälftig zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres.“

2. unverändert

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 2023 in Kraft.